

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)255(4)
zur öffentl Anh am 16.12.2020 -
MTA Gesetz
9.12.2020



DIVI e.V. | Luisenstr. 45 | 10117 Berlin

Anja Lüdtké
Ausschuss für Gesundheit PA 14
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

09.12.2020

Einladung zur öffentlichen Anhörung "MTA-Gesetz" am 16. Dezember 20

Sehr geehrte Frau Lüdtké,

die DIVI begrüßt ausdrücklich das Ziel Rechtssicherheit für Notfallsanitäter*innen bei der Berufsausübung durch klare Regelungen seitens des Gesetzgebers zu schaffen.

Im genannten §2a soll dieser Umstand nun abschließend Klärung finden. Die DIVI spricht sich dafür aus, dass Notfallsanitäter*innen alle jene Maßnahmen rechtssicher durchführen können, die dazu geeignet sind, Lebensgefahr von Patienten abzuwenden, Folgeschäden zu vermeiden und akute Schmerzen zu lindern. Voraussetzung dafür bleibt, das sichere Beherrschen der Maßnahmen, sowie ein individuelles Abwägen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Idealerweise geschieht dies in einem System mit sogenannten Standardarbeitsanweisungen (SOP = Standard Operating Procedures) durch einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD), die sich an den aktuellen Empfehlungen der Fachgesellschaften orientieren. Dies ist bisher leider nicht in allen Bundesländern gegeben. Daher braucht es dringend eine Regelung durch den Gesetzgeber.

Im vorliegenden Entwurf wird darauf verwiesen, dass der Bund unter Beteiligung der Länder eigene Muster für solche SOPs entwickeln möchte. Die DIVI steht hier als interdisziplinäre Gesellschaft, die nicht nur sämtliche notfall- und intensivmedizinischen Fachgesellschaften vereint, sondern zunehmend auch Notfallsanitäter in Ihren Reihen hat, als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung, und könnte ihre Expertise aus allen Bereichen der Notfallmedizin einbringen.

Präsident

Prof. Dr. med. U. Janssens

Vizepräsidenten

Prof. Dr. med. Dr. h.c. S. Schwab

Prof. Dr. med. G. Marx, FRCA

Generalsekretär

Prof. Dr. med. F. Walcher

Schatzmeister

Prof. Dr. med. B. Böttiger

Schriftführer

PD Dr. med. F. Hoffmann

Vertreterin der

außerordentlichen Mitglieder

Frau Dr. med. J. Haunschild

Vertreter der

nichtärztlichen Mitglieder

Th. van der Hooven

Beisitzer

PD Dr. med. A. Hübler

Prof. Dr. med. S. Kluge

Frau PD Dr. med. H. Niehaus

Prof. Dr. med. A. Unterberg

Kongresspräsident

2020

Prof. Dr. med. E. Rickels

2021

Prof. Dr. med. H.-J. Busch

Geschäftsstelle der DIVI

Prof. Dr. med. A. Markewitz

med. Geschäftsführer

Volker Parvu, Dipl. Inf.

Geschäftsführer

Luisenstraße 45

10117 Berlin

Tel +49 30 4000 5607

Fax +49 30 4000 5637

Eingetragen im Vereinsregister

Düsseldorf VR5548

St.Nr. 27/640/59133

Bankverbindung

Deutsche Bank Köln

IBAN DE06 3707 0060 0252 0344 00

BIC DEUTDE33XXX

Wie jetzt im §2a unter dem Punkt 4 vorgeschlagen, soll bei Maßnahmen durch die Notfallsanitäter*innen nach Möglichkeit eine vorherige ärztliche Abklärung erfolgen. Eine solche Abklärung wird zwar im Rahmen telenotfallmedizinischer Projekte zunehmend möglich sein, ist aber derzeit in der täglichen Praxis schwer umzusetzen. Daher sollte diese Formulierung aus Sicht der DIVI kritisch überdacht und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Abschließend ist die DIVI davon überzeugt, dass durch eine kluge gesetzliche Regelung die Arbeit und die damit verbundene Rechtssicherheit der Notfallsanitäter*innen gesteigert werden muss. Es kann jedoch nicht jede im Rettungsdienst denkbare Situation in einem Regelwerk aus SOPs vorher abgebildet werden. Alle im Notfalleinsatz getätigten Entscheidungen und Maßnahmen bleiben immer das Ergebnis einer individuellen, verhältnismäßigen sowie sachorientierten Abwägung durch die handelnden Personen für und im Sinne des uns anvertrauten Patienten.